

## **Die neue Fassung der BetrSichV tritt am 1.6.2015 in Kraft ohne allgemeine Übergangsregelung.**

Außnahme ist der:

- Übergangszeitraum für „Zweiwege-Kommunikationseinrichtungen“ (= Notruf) bis 31.12.2020
- Übergangszeitraum zur Erstellung eines Notfallplan 31.05.2016

### **Auszug betreffend der Änderungen bei Aufzugsanlagen:**

1. Arbeitgeber muss immer eine Gefährdungsbeurteilung erstellen vor der ersten Benutzung, diese ersetzt die bisherige „Sicherheitstechnische Bewertung“ zur Ermittlung der Prüffristen (§3)
2. Wegfall des „Bestandschutzes“. Der Arbeitgeber muss für seine Alt-Anlagen ein Konzept erstellen „zur Anpassung des Betriebes an den Stand der Technik“ (§4 Abs.1Nr.3)
3. Erstellen eines Notfallplan und Notbefreiungs-Anweisungen (Anhang 1 Nummer 4.1, Satz 2)
4. Pflicht zur fachkundigen Wartung (Anhang 1 Nummer 4.2; 4.6)
5. Prüfplakette im Aufzug mit Datum der nächsten Prüfung (§17 Abs.2)
6. Notrufsystem muss voll funktionsfähig sein mit Prüfung der ständig besetzten Stelle bzw. Leitstelle (Anhang 1 Nummer 4.1, Satz 1)
7. Nachrüsten Notrufsystem bis spätestens Ende 2020 (§24, Abs.2)
8. Erstellen eines Notfallplans bis zum 31.05.2016 (§24, Abs.2)
9. Wiederkehrende Prüfungen wie bisher alle 2 Jahre durch ZÜS (TÜV, Dekra,...) (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 3)
10. Bei Neuanlagen nächste Prüfung erst nach 2 Jahren statt bisher nach 1 Jahr
11. Die Elektroprüfung nur durch ZÜS (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 2)
12. Strengere Kontrolle der Dokumentation (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.2)
13. Zusätzliche neue nationale Prüfung vor Inbetriebnahme „P.V.I.“ betrachtet Aspekte für den sicheren Betrieb, die nicht bereits in der bisherigen Abnahmeprüfung nach AufzRL und EN81 geprüft wurden (Beachte: AufzRL und EN81-xx betrachten immer nur die Beschaffenheit, nicht aber den Betrieb) (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3)
14. Verstöße gegen die Verordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§22)